

# ZUSATZVEREINBARUNG 001 (B) DECKUNGSBAUSTEIN CYBER-DELIKTE

1 de 1

Mit dieser Erweiterung erklärt sich der VERSICHERER damit einverstanden, die unter dieser VERSICHERUNG gewährte Deckung in Bezug auf den Deckungsbaustein Cyber-Delikte zu erweitern, indem folgenden Abschnitte in den Versicherungsvertrag einbezogen werden: -:

## 1. Abschnitt I, Baustein 4 der allgemeinen Versicherungsbedingungen wird um folgende Unterabschnitte ergänzt:

## Baustein 4. Cyber-Delikte

#### Abschnitt D: Diebstahl von Treuhandkonto-Geldern

Der VERSICHERER erstattet dem VERSICHERUNGSNEHMER bis zur Höhe der vereinbarten VERSICHERUNGSSUMME den finanziellen Verlust, den die GESELLSCHAFT erlitten hat (einschließlich jeglicher Entschädigung, die an den VERSICHERUNGSNEHMER gezahlt werden muss) und den der VERSICHERUNGSNEHMER erstmals während der GELTUNGDDAUER der Versicherung entdeckt hat, wenn dieser finanzielle Verlust die direkte Folge einer vom VERSICHERER im Voraus genehmigten Zahlung des VERSICHERUNGSNEHMERS an einen DRITTEN ist, um diesem DRITTEN einen Schaden auszugleichen, den er dadurch erlitten hat, dass von einem anderen DRITTEN auf elektronischem Wege ein Diebstahl von Geld oder anderen finanziellen Vermögenswerte von einem Bankkonto ausgeführt wurde, welches der VERSICHERUNGSNEHMER treuhänderisch für den entschädigten DRITTEN geführt hat.

## Abschnitt E: Diebstahl von persönlichen Geldern

Der VERSICHERER erstattet der VERANTWORTLICHEN LEITUNGSPERSON bis zur Höhe der vereinbarten VERSICHERUNGSSUMME den direkten persönlichen finanziellen Verlust, den dieser erlitten und erstmals während der GELTUNGDDAUER der Versicherung entdeckt hat, wenn dieser finanzielle Verlust die direkte Folge davon ist, dass ein DRITTER die Sicherheit des Netzwerks der GESELLSCHAFT gefährdet und folgende Ereignisse verursacht hat:

- a. Diebstahl von Geld oder anderen finanziellen Vermögenswerten von einem persönlichen Bankkonto der VERANTWORTLICHEN LEITUNGSPER-SON; oder
- b. Diebstahl der Identität der VERANTWORTLICHEN LEITUNGSPERSON infolge einer DATENSCHUTZVERLETZUNG, die der VERSICHERUNGSNE-HMER erlitten hat.

#### Abschnitt F: Telefon-Hacking

Der VERSICHERER erstattet dem VERSICHERUNGSNEHMER bis zur Höhe der vereinbarten VERSICHERUNGSSUMME den finanziellen Verlust, den die GESELLSCHAFT erlitten hat und den der VERSICHERUNGSNEHMER erstmals während der GELTUNGDDAUER der Versicherung entdeckt hat, wenn dieser finanzielle Verlust die direkte Folge davon ist, dass das Telefonsystem des VERSICHERUNGSNEHMERS von einem DRITTEN gehackt wurde, einschließlich der Kosten für nicht autorisierte Anrufe oder die nicht autorisierte Nutzung des Breitbands des VERSICHERUNGSNEHMERS.

# Abschnitt G: Phishing

Der VERSICHERER erstattet dem VERSICHERUNGSNEHMER bis zur Höhe der vereinbarten VERSICHERUNGSSUMME die folgenden Kosten, wenn der VERSICHERUNGSNEHMER erstmals während der GELTUNGDDAUER der Versicherung eine BETRÜGERISCHE ELEKTRONISCHE KOMMUNIKA-TIONEN oder Websites entdeckt hat, die dazu bestimmt sind, sich als der VERSICHERUNGSNEHMER auszugeben, oder den Eindruck zu erwecken, es handle sich um eines der Produkte des VERSICHERUNGSNEHMERS:

- a. Kosten für die Erstellung und Herausgabe einer speziellen Pressemitteilung oder die Einrichtung einer speziellen Website, um die Kunden und potenziellen Kunden des VERSICHERUNGSNEHMERS über die BETRÜGERISCHE ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATIONEN zu informieren;
- b. Kosten für die Entschädigung der bestehenden Kunden des VERSICHERUNGSNEHMERS für finanzielle Verluste, die ihnen unmittelbar durch die BETRÜGERISCHE ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION entstanden sind;
- c. DIREKTEN GEWINNAUSFALL des VERSICHERUNGSNEHMERS für 90 Tage nach Entdeckung der BETRÜGERISCHEN ELEKTRONISCHEN KOM-MUNIKATIONEN durch den VERSICHERUNGSNEHMER, soweit die Verluste eine direkte Folge der BETRÜGERISCHEN ELEKTRONISCHEN KOMMU-NIKATIONEN sind; und
- d. externe Kosten im Zusammenhang mit der Entfernung von Websites, die den falschen Eindruck erwecken, es handle sich um die Website eines VERSICHERUNGSNEHMERS.

Für die Zwecke dieser Deckung muss die BETRÜGERISCHE ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION durch einen unbefugten Zugriff auf das IT-SYSTEM des VERSICHERUNGSNEHMERS oder auf die IT-Systeme eines DRITTEN verursacht worden sein, sofern ein solcher unbefugter Zugriff auf deren Systeme nachweislich auf die Verwendung von Informationen oder Daten zurückzuführen ist, die dem VERSICHERUNGSNEHMER zuvor durch die Installation von Viren oder Spyware, Trojanern, Malware, Man-in-the-Middle oder eine andere Technik gestohlen wurden, die verwendet werden kann, um Informationen von dem IR-SYSTEM des VERSICHERUNGSNEHMERS zu erhalten oder darin zu hosten.

# 2. Abschnitt II (Ausschlüsse) der allgemeinen Versicherungsbedingungen wird wie folgt geändert:

Der in Abschnitt II der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen enthaltene Ausschluss Nr. 25 wird gestrichen und durch folgenden Ausschluss ersetzt:

## 25. Diebstahl von einem Treuhandkonto

Den Diebstahl von Geld oder anderen Vermögenswerten, die einem DRITTEN gehören.

Dieser Ausschluss greift nicht, soweit Versicherungsschutz nach Abschnitt E des Versicherungsbausteins 4 besteht.

Alle anderen Regelungen des vorbezeichneten Versicherungsvertrages bleiben unverändert.